



European Securities and
Markets Authority

Abschlussbericht und Leitlinien

zur Positionsberechnung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch
Transaktionsregister





1 Anwendungsbereich

Für wen?

Diese Leitlinien gelten für Transaktionsregister (TR) gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Verordnung) und gemäß Registrierung in Kapitel III dieser Verordnung.

Was?

Die Leitlinien gelten in Bezug auf:

- a) die von den TR durchgeführten Berechnungen und das Format der Zugangsbereitstellung zu Daten gemäß Artikel 80 Absatz 4 der EMIR-Verordnung wie in Artikel 5 Absatz 2 der SFT-Verordnung genannt und in Artikel 5 RTS für die Datenaggregation aufgeführt;
- b) den Grad des Zugangs zu Positionen, das den in Artikel 12 Absatz 2 der SFT-Verordnung genannten Stellen durch TR bereitgestellt wird gemäß Artikel 3 RTS für den Zugang zu Daten.

Wann?

Um eine reibungslose Durchführung der Leitlinien zu gewährleisten, erwartet die ESMA, dass TR ab dem 31. Januar 2022 Positionen gemäß diesen Leitlinien berechnen.

2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Glossar der Konzepte und Begriffe

Rechtsrahmen

| | |
|--|---|
| <i>EMIR-Verordnung</i> | Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ¹ |
| <i>ESMA-Verordnung</i> | Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ² |
| <i>ITS für die Meldung</i> | Durchführungsverordnung (EU) 2019/363 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit der Meldung der Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission im Hinblick auf die Verwendung von Codes für die Meldung von Derivatekontrakten ³ |
| <i>Leitlinien zur Meldung gemäß SFT-Verordnung</i> | Leitlinien zur Meldung gemäß Artikel 4 und 12 der SFT-Verordnung ⁴ |
| <i>Leitlinien zur Positionsberechnung</i> | Leitlinien zur Positionsberechnung durch Transaktionsregister gemäß der EMIR ⁵ |
| <i>RTS für den Zugang zu Daten</i> | Delegierte Verordnung (EU) 2019/357 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Zugang zu |

¹ ABI. L 201, 27.7.2012, S. 1.

² ABI. L 331, 15.12.2010, S. 84.

³ ABI. L 81, 22.3.2019, S. 85.

⁴ ESMA70-151-2838 abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-151-2838_guidelines_on_reporting_under_sftr.pdf

⁵ ESMA70-151-1350 abrufbar unter: <https://www.esma.europa.eu/document/guidelines-position-calculation-trade-repositories-under-emir>

den Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) in Transaktionsregistern⁶

RTS für die Datenaggregation

Delegierte Verordnung (EU) 2019/358 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Erhebung, die Überprüfung, die Aggregation, den Vergleich und die Veröffentlichung von Daten über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) durch Transaktionsregister⁷

RTS für die Meldung

Delegierte Verordnung (EU) 2019/356 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur genauen Festlegung der an Transaktionsregister zu meldenden Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften⁸

RTS für die Registrierung

Delegierte Verordnung (EU) 2019/359 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten eines Antrags auf Registrierung oder Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister festgelegt werden⁹

SFT-Verordnung

Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹⁰

Abkürzungen

ESMA

European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

⁶ ABI. L 81, 22.3.2019, S. 22.

⁷ ABI. L 81, 22.3.2019, S. 30.

⁸ ABI. L 81, 22.3.2019, S. 1.

⁹ ABI. L 81, 22.3.2019, S. 45.

¹⁰ ABI. L 337, 23.12.2015, S. 1.

| | |
|----------------|---|
| <i>EU</i> | Europäische Union |
| <i>EWR</i> | Europäischer Wirtschaftsraum |
| <i>FSB</i> | Rat für Finanzmarktstabilität |
| <i>ISO</i> | Internationale Organisation für Normung |
| <i>ITS</i> | Technische Durchführungsstandards (ITS) |
| <i>KP</i> | Konsultationspapier |
| <i>EZB</i> | Europäische Zentralbank |
| <i>LEI</i> | Rechtsträgerkennung |
| <i>NCA</i> | Zuständige nationale Behörde |
| <i>NZB</i> | Nationale Zentralbank |
| <i>Q&A</i> | Fragen und Antworten |
| <i>RTS</i> | Regulatory Technical Standards (technische Regulierungsstandards) |
| <i>SFTP</i> | SSH File Transfer Protocol |
| <i>SLA</i> | Service Level Agreement (Dienstgütevereinbarung) |
| <i>TR</i> | Transaktionsregister |
| <i>TRACE</i> | System für einen einzigen Zugang zu TR-Daten |
| <i>XML</i> | Erweiterbare Auszeichnungssprache |

Glossar der Konzepte und Begriffe

1. „Positionen“ bezeichnet die Darstellung von Risikopositionen zwischen einem Paar von Gegenparteien, die die folgenden Gruppen umfassen, die unter Benannte Positionen definiert sind: Übersichtsbericht, Darlehensbestandsatz, Sicherheitenpositionssatz, Einschusszahlungssatz und Weiterverwendungssatz.
2. „Ausstehende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ bezeichnet Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die nicht fällig geworden sind oder die nicht Gegenstand von Meldungen mit den Aktionsarten „Fehler“, „Kündigung/Vorzeitige

Kündigung“ oder „Positionskomponente“ gemäß Feld 98 der Tabelle 2 des Anhangs I zum ITS zum Meldewesen sind.

3. „Variablen“ sind entweder direkt aus den SFTR-Meldefeldern übernommene oder von diesen Feldern abgeleitete Werte, die von Transaktionsregistern zur Berechnung von Positionen herangezogen werden.
4. „Behörde“ bezeichnet eine der in Artikel 12 Absatz 2 der SFT-Verordnung genannten Stellen.
5. „Parameter“ sind Variablen, die zur Quantifizierung der verschiedenen Berechnungen herangezogen werden. Die zur Festlegung der Parameter (und Größen) verwendeten Felder folgen der Systematik des RTS und ITS zum Meldewesen. 1.17 bedeutet beispielsweise Feld 17 der Tabelle 1.
6. „Größen“ sind Variablen im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die zur Gruppierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften in Positionen herangezogen werden.
7. „Stichtag“ bezeichnet das Datum, auf das sich die Berechnung bezieht.

3 Zweck

8. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Im Einklang mit dieser Bestimmung zielen sie darauf ab, in Bezug auf die in Abschnitt 1 unter der Überschrift „Was?“ für die Berechnung von Positionen in Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch Transaktionsregister „innerhalb des ESFS kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen“. Die Leitlinien legen hochrangige Grundsätze fest, die von den TR für ihre Positionsberechnungen befolgt werden sollten. Diese Grundsätze werden durch spezifische zu befolgende Verfahren ergänzt, um die rechtzeitige und genaue Meldung von Positionen durch Transaktionsregister sicherzustellen.
9. Diese Leitlinien stützen sich auch auf die Anforderung gemäß Artikel 1 Absatz 1 des RTS für die Meldung, wonach: „Bei Meldungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 [...] die in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 des Anhangs verlangten Einzelheiten der betreffenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vollständig und genau zu übermitteln sind. Sie stützen sich auch auf Abschnitt 4.9 der SFTR-Leitlinien zur Meldung für die rechtzeitige Meldung des Abschlusses, der Änderung und Beendigung eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts und auf Abschnitt 4.3 derselben Leitlinien zur korrekten Meldung von über eine zentrale Gegenpartei (CCP) geclearten Positionen durch Gegenparteien, damit es nicht zwischen Handel und Position zu Doppelzählungen kommt.
10. Um Systemrisiken für die Finanzstabilität umgehend zu bewerten und im Krisenfall schnell reagieren zu können, sollten die zuständigen nationalen Behörden einen Überblick über die Risiken der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auf Stellenebene haben. Die großen Datenmengen, deren Meldung die ESMA erwartet, erschweren es vielen Behörden jedoch,

diese Daten zugänglich zu verarbeiten und zu analysieren, wodurch die Behörden daran gehindert werden, Risiken zu bewerten.

11. Darüber hinaus stellt die Möglichkeit für meldende Gegenparteien, ihre Geschäfte an verschiedene TR zu melden, eine besondere Herausforderung für die Einrichtung eines Positionssatzes auf Stellenebene dar, der für alle Stellen und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einheitlich, vollständig und kohärent ist.
12. Insbesondere darf jedes einzelne TR nur Teilinformationen über das Risiko einer Stelle in Bezug auf ein Produkt und jede seiner Gegenparteien besitzen. Daher können TR in einigen Fällen nur eine partielle Position auf TR-Ebene für jede Stelle berechnen.
13. Daher erfordert die Bestimmung einer Gesamtposition auf Stellenebene eine Aggregation der Positionen auf TR-Ebene über mehrere TR. Die Gesamtpositionen auf Stellenebene sollten von den Behörden bestimmt werden und sich auf eine Aggregation von Positionen auf TR-Ebene stützen. Daher ist eine einheitliche Positionsberechnung auf TR-Ebene unerlässlich. TR sollten gemeinsame Vereinbarungen, Regeln und Methoden für ihre Bestimmungen und Berechnungen für SFTR-Handelsmeldungen verwenden. Es ist festzuhalten, dass die ESMA von der Anwendung der Leitlinien die folgenden Vorteile erwartet:
 - weniger Aufwand, diese Informationen sporadisch anzufordern, und Sicherstellung, dass keine Informationen fehlen;
 - weniger Zeitaufwand zur Bearbeitung der erhaltenen Informationen;
 - gleiche Ausgangsbedingungen in Bezug auf die von allen TR vorzulegenden Informationen durch harmonisierte Berichte;
 - Sicherstellung einheitlicher, harmonisierter aggregierter Positionsdaten auf hohem Niveau, die den entsprechenden Behörden bereitgestellt werden;
 - Sicherstellung, dass alle Informationen vorliegen, die für die risikobasierte Aufsicht durch die ESMA erforderlich sind;

4 Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status der Leitlinien

14. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen die Transaktionsregister alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
15. Die ESMA wird die Anwendung dieser Leitlinien durch TR im Rahmen ihrer laufenden direkten Aufsicht beurteilen.

Meldepflichten

16. Die TR sind nicht verpflichtet, mitzuteilen, ob sie diesen Leitlinien folgen werden.

5 Leitlinien zur Positionberechnung in Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch Transaktionsregister

I. Zeitrahmen für die Meldung

Leitlinie 1. TR sollten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ab dem Zeitpunkt ihrer Meldung in das/die entsprechende(n) Positionsaggregat(e) einbeziehen, auch wenn die Abwicklung erst in der Zukunft erfolgen könnte. Dies umfasst sowohl die Darlehensseite als auch die Sicherheitenseite des Handels, ungeachtet der entsprechenden Valutierungstermine.

Leitlinie 2. Die TR sollten sicherstellen, dass sich die Berechnungen auf den neuesten vollständigen Tagessatz von Handelsstatusdaten beziehen, unter Berücksichtigung des von den Gegenparteien gemäß den SFTR-Meldeleitlinien gemeldeten Ereignistags und gemäß den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 des ITS zum Meldewesen. Die Berechnungen sollten an jedem Geschäftstag aktualisiert werden, indem der anwendbare Stichtag für jede Berechnung eindeutig angegeben wird. TR sollten die Position zudem am Tag der Berechnung gemäß den folgenden Schritten den Behörden zur Verfügung stellen:

| Tabelle 1 - Zeitrahmen | | |
|------------------------|--|---|
| # | Ereignis | Tag/Uhrzeit |
| 1 | Ende des Ereignistags T | Tag T |
| 2 | Abruf geeigneter Referenzwechselkurse am Tag T zu Umrechnungszwecken für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen T2F57 (Marktwert) und T2F88 (Marktwert Sicherheit) umgerechnet werden sollte, anzuwenden wenn die Berechnung am Tag T+2 vorgenommen wird. | Tag T 16.00 Uhr UTC (17.00 Uhr MEZ) |
| 3 | Meldende Stellen reichen Meldungen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften an TR in Bezug auf Ereignistag T ein | Ab Tag T - Tag T+1 23.59 Uhr (Ortszeit Gegenpartei) |
| 4 | Frist zur Einreichung von Meldungen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften an TR in Bezug auf Ereignistag T | Tag T+1 23.59 Uhr (Ortszeit Gegenpartei) |
| 5 | Berechnung von Positionen durch TR auf Grundlage des aktuellen Transaktionsstatus ausstehender | Tag T+2 00.00 – 23.59 Uhr UTC |

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| | Wertpapierfinanzierungsgeschäfte am Ende von Ereignistag T+1 | |
| 6 | Positionsmeldungen auf Grundlage des Ereignistages T werden den zuständigen Behörden vom TR zur Verfügung gestellt. | Tag T+2 00.00 – 23.59 Uhr UTC |

II. Fehlende Daten für Felder, die Parameter oder Größen sind

Leitlinie 3. Bei fehlenden Daten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften für eine oder mehrere der erforderlichen Parameter oder Größen sollten TR die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit diesen fehlenden Werten in einer separaten Position aufnehmen. Die TR sollten jedoch die fehlenden Daten der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für die Größen „Meldende Gegenpartei“, „Andere Gegenpartei“ und „Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts“ von allen entsprechenden Berechnungen ausschließen.

III. Identifizierung und Umgang mit Ausreißern

Leitlinie 4. Ein TR sollte ein solides Verfahren zur Feststellung auffälliger Werte – d. h. Ausreißer – im Zusammenhang mit den Wertpapierfinanzierungsgeschäften eingerichtet haben, die es von Gegenparteien erhält. Für eine bestimmte Position sollte ein TR Positionen gemäß den Parametern berechnen, die Meldungen mit Ausreißern ausschließen, und auch gemäß den Parametern, die alle Meldungen umfassen, welche den Größen für jede Berechnung entsprechen. Beide Berechnungen sollten in eine einzelne Meldung enthalten sein. Die TR sollten markieren, welche Positionen auffällige Werte enthalten. Die TR sollten auffällige Werte in absoluten Zahlen identifizieren und nicht zwischen positiven und negativen Werten verrechnen.

IV In Berechnungen verwendete Algorithmen

Leitlinie 5. Ein TR sollte auf Verlangen der ESMA jederzeit die von ihm verwendeten Berechnungsalgorithmen sowie das/die Verfahren bereitstellen, das bzw. die es zur Erstellung jedes der fünf Datensätze in Bezug auf die in diesen Leitlinien beschriebenen Positionsberechnungen befolgt.

Leitlinie 6. Wenn ein TR einer Behörde Zugang zu fehlerhaften Daten gewährt und das TR den Fehler selbst verursacht hat, sollten die Daten vom TR aktualisiert werden, damit sie so schnell wie möglich korrigiert und die fehlerhaften Berechnungen der letzten zwei Jahre, ab dem letzten Arbeitstag jeder einzelnen Woche, korrekt neu gemeldet werden können. Wenn ein Fehler seitens einer meldenden Gegenpartei und nicht seitens des Transaktionsregisters zu einer fehlerhaften Berechnung durch ein TR geführt hat, sollten alle Behörden benachrichtigt werden und die Möglichkeit erhalten, eine geänderte

Fassung jeder fehlerhaften Berechnung vom entsprechenden TR zu verlangen. Wenn ein Teil oder alle Daten, die Korrekturen unterliegen, übertragen werden, sollte nur das TR, zu dem die Daten übertragen wurden, die Berechnungen nach den Korrekturen durchführen.

Leitlinie 7. TR sollten mindestens zwei Jahre lang eine Aufzeichnung über alle von ihnen durchgeführten Positionsberechnungen führen.

Leitlinie 8. TR, die Daten von anderen TR erhalten, sollten die zuvor berechneten und vom alten TR übertragenen Positionen mindestens zwei Jahre lang aufbewahren und sich künftig an Leitlinie 7 halten.

V. Benannte Positionen

Leitlinie 9. Bei der Berechnung von Positionen zur Identifizierung der Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sollten die TR fünf separate Positionsberichte erstellen. Diese Berichte sind ein Übersichtsbericht, ein Darlehensbestandsbericht; ein Sicherheitenpositionsbericht; ein Margenbericht und ein Weiterverwendungsbericht. Diese Datensätze sollten eindeutig identifizierbar sein und mit dem entsprechenden Stichtag versehen werden. Diese Meldungen sollten die in Tabelle 4 genannten Daten enthalten.

Leitlinie 10. In Bezug auf den Übersichtsbericht, den Darlehensbestandsbericht, den Sicherheitenpositionsbericht und den Margenbericht sollte für jedes eindeutige Gegenparteienpaar (E_i , E_j) ein eindeutiger Wert berechnet werden, mit $i \neq j$ und den Größen Z_k zum Zeitpunkt t , wobei t ein bestimmter Ereignistag ist. Wenn beide Gegenparteien an dasselbe TR gemeldet haben, sollte das TR die Position für jede der beiden Gegenparteien berechnen.

Leitlinie 11. TR sollten in die Berechnungen nur Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einbeziehen, die der Meldepflicht nach Artikel 4 der SFT-Verordnung unterliegen. Falls Artikel 4 der SFT-Verordnung auf eine der meldenden Gegenparteien nicht anwendbar ist, sollten ihre Meldungen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von der Positionsberechnung ausgeschlossen werden.

VI Parameter

Leitlinie 12. Die TR sollten die in Tabelle 2 - Parameter für Positionen enthaltenen Parameter berechnen. Die Preisparameter sind als gewichtete Durchschnittswerte zu berechnen, während die Volumenparameter als Anzahl der eindeutigen Handelskennungen (UTI) und als Summe für jede Risikovariablen und Währung zu berechnen sind.

| Tabelle 2 - Parameter für Positionen | | |
|--------------------------------------|---|--|
| Datensatz | Volumenparameter | Preisparameter |
| Übersichtsbericht | <u>Zahl der Transaktionen:</u> UTI (2.1) ¹¹ <u>Risikoposition:</u> Kapitalbetrag am Valutierungstermin (2.37) Kapitalbetrag am Fälligkeitstermin (2.38) Kreditbetrag (2.56) Marktwert (2.57) Ausstehender Lombardkredit (2.69) Höhe Barsicherheit(en) (2.76) Marktwert Sicherheit(en) (2.88) | |
| Darlehensbericht | <u>Zahl der Transaktionen:</u> UTI (2.1) ¹² <u>Risikoposition:</u> Pensionsgeschäfte: Kapitalbetrag am Valutierungstermin (2.37) BSB: Kapitalbetrag am Valutierungstermin (2.37) SLB: Beleihungswert (2.56) SLB: Marktwert (2.57) ML: Ausstehender Lombardkredit (2.69) + Marktwert von Short-Positionen (2.71) | <u>Quoten:</u> Pensionsgeschäfte: Festzinssatz (2.23 gewichtet nach 2.37); variabler Zinssatz (2.32 gewichtet nach 2.37) ¹³ BSB: Kapitalbetrag am Fälligkeitstag (2.38) geteilt durch Kapitalbetrag am Valutierungstermin (2.37) minus 1, angepasst um die Laufzeit des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts mit Bemessungsgrundlage 365 (365 geteilt durch Datumsdifferenz zwischen Valutierungstermin 2.13 und Fälligkeitsdatum 2.14) und gewichtet nach 2.37. ML: Festzinssatz (2.23 gewichtet nach 2.69 und 2.71); variabler |

¹¹ Eindeutige Handelskennung (Unique Trade Identifiers (UTI)) werden verwendet, um die Anzahl der Transaktionen für Pensionsgeschäfte und Wertpapierverleihgeschäfte sowie die Anzahl der bestehenden bilateralen Lombardgeschäftsbeziehungen zu berechnen. Das ist für die Weiterverwendung nicht relevant.

¹² Ebenda.

¹³ Variable Zinssätze sollten nur für die wichtigsten Referenzmarksätze berechnet werden (siehe unten).

| Tabelle 2 - Parameter für Positionen | | |
|--------------------------------------|---|--|
| Datensatz | Volumenparameter | Preisparameter |
| | | Zinssatz (2.32 gewichtet nach 2.69 + 2.71 für Lombardkredite) ² <u>Gebühren:</u> SLB: Wertpapierleihgebühr (2.67 gewichtet nach 2.57) |
| Sicherheitenbericht | <u>Risikoposition:</u> Anzahl/Menge oder Nominalbetrag der Sicherheiten (2.83) ¹⁴ Marktwert Sicherheit(en) (2.88) ¹⁵ Höhe Barsicherheit(en) (2.76) | <u>Abschlag („Haircut“):</u> Abschlag oder Spanne (2.89 gewichtet nach 2.83 und/oder 2.76) ¹⁶ 3 |
| Margenbericht | <u>Risikoposition:</u> Hinterlegte Ersteinschusszahlung (3.8) Hinterlegte Nachschusszahlung (3.10) Hinterlegte überschüssige Sicherheiten (3.16) | |
| Weiterverwendung einer Sicherheit | <u>Unbar:</u> Wert weiterverwendeter Sicherheiten (4.8) Geschätzte Weiterverwendung von Sicherheiten (4.9) <u>Bar:</u> Höhe reinvestierte Barmittel (4.13) | <u>Quote:</u> Reinvestierungsquote (4.11 gewichtet nach 4.13) |

Leitlinie 13. Wenn ein TR für dieselbe Position Meldungen von Sicherheiten mit positiven und negativen Werten erhält, sind diese in separate Positionen aufzunehmen, eine für Sicherheiten mit positivem Vorzeichen und eine für Sicherheiten mit negativem Vorzeichen.

Leitlinie 14. In den Berechnungen enthaltene Zahlen sollten nicht gerundet werden, die berechnete Position sollte jedoch auf eine angemessene Zahl gerundet werden.

¹⁴ Unter Berücksichtigung des Vorzeichens.

¹⁵ Unter Berücksichtigung des Vorzeichens.

¹⁶ Der Abschlag oder die Spanne soll nach Menge oder Nominalbetrag der Sicherheiten (2.83) gewichtet werden, wenn unbare Sicherheiten verwendet werden, ansonsten nach Betrag der Barsicherheit (2.76). Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäftsportfolios sollte, da nur ein Abschlagswert gemeldet wird, die Summe der baren und unbaren Sicherheiten als Gewicht verwendet werden.

VII Währung der Parameter

Leitlinie 15. TR sollten Positionen in der Währung berechnen, auf die das Wertpapierfinanzierungsgeschäft für alle von EWR-Mitgliedstaaten ausgegebenen Währungen lautete; für GBP, CHF, USD und JPY; und ein EUR-Gegenwert basierend auf dem EZB-Referenzkurs für den jeweiligen Ereignistag für alle oben genannten Währungen. Darüber hinaus sollten die TR den EUR-Gegenwert einer Gruppe, einschließlich AUD, CAD, HKD, NZD, SGD und TWD sowie einer Gruppe aller übrigen Währungen berechnen.

VIII Größen

Leitlinie 16. TRs sollten die in Tabelle 3 - Größen für Positionsmeldungen gemäß SFT-Verordnung (einschließlich Währungen der Parameter) - enthaltenen Felder verwenden, um die entsprechenden Positionsberichte zu berechnen, nämlich den Übersichtsbericht, den Darlehensbestandbericht, den Sicherheitenbericht, den Margenbericht und den Weiterverwendungsbericht. TRs sollten für detaillierte Anweisungen zur Einbeziehung der verschiedenen Größen Leitlinie 17 bis Leitlinie 23 befolgen. Für die übrigen Größen, für die die Berechnung nicht anders angegeben ist, sollten die Daten entsprechend den gemeldeten Werten gruppiert werden.

| Tabelle 3 - Größen für Positionsmeldungen gemäß SFT-Verordnung (einschließlich Währungen der Parameter) | | | | | |
|---|-----------|----------|--------------|-----------|------------------|
| Größen ¹⁷ | Überblick | Darlehen | Sicherheiten | Einschuss | Weiterverwendung |
| Meldende Gegenpartei (1.3), (3.4), (4.3) | x | x | x | x | x |
| Andere Gegenpartei (1.11), (3.6) | x | x | x | x | |
| Seite der Gegenpartei (1.9) ¹⁸ | x | x | x | | |
| Tri-Party-Agent (1.14) ¹⁹ | | x | x | | |
| Makler (1.15) ²⁰ | | x | x | | |
| Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts (2.4) | x | x | x | | |

¹⁷ Auch einschließlich der Währungen der Parameter.

¹⁸ Nur für auf Transaktionsebene abgesicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

¹⁹ Richtig/Falsch Indikator.

²⁰ Richtig/Falsch Indikator.

| Tabelle 3 - Größen für Positionsmeldungen gemäß SFT-Verordnung (einschließlich Währungen der Parameter) | | | | | |
|--|-----------|----------|--------------|-----------|------------------|
| Größen ¹⁷ | Überblick | Darlehen | Sicherheiten | Einschuss | Weiterverwendung |
| Gecleart (2.5) | | X | X | | |
| Handelsplatz (2.8) | X | X | X | | |
| Art des Rahmenvertrags (2.9) | X | X | X | | |
| Fälligkeitsdatum (2.14) | | X | X | | |
| Allgemeiner Sicherheitenindikator (2.18) | | X | X | | |
| Unbefristet (2.21) | | X | X | | |
| Zinssätze | | | | | |
| - Fest (2.23) | | X | | | |
| - Variabel (2.25) | | X | | | |
| Währung Kapitalbetrag (2.39) | | X | | | |
| Währung des Preises (2.50) | | X | | | |
| Wertpapierqualität (2.51) | | X | | | |
| Art des Wertpapiers (2.55) | X | X | | | |
| Basiswährung des ausstehenden Lombardkredits (2.70) | | X | | | |
| Besicherung des Nettoforderungswerts (2.73) | | X | X | | |
| Art der Sicherheitenkomponente (2.75), (4.6) | X | | X | | X |
| Währung Barsicherheit(en) (2.77), (4.14) | | | X | | X |
| Währung des Preises (2.86, 4.10) | | | X | | X |
| Qualität der Sicherheit(en) (2.90) | | | X | | |

| Tabelle 3 - Größen für Positionsmeldungen gemäß SFT-Verordnung (einschließlich Währungen der Parameter) | | | | | |
|--|-----------|----------|--------------|-----------|------------------|
| Größen ¹⁷ | Überblick | Darlehen | Sicherheiten | Einschuss | Weiterverwendung |
| Fälligkeitsdatum des Wertpapiers (2.91) | | | x | | |
| Land des Emittenten (2.92) | | | x | | |
| Art der Sicherheit(en) (2.94) | x | | x | | |
| TR, an das die andere Gegenpartei meldet ²¹ | x | x | x | | |
| Abstimmungsstatus | | x | x | | |
| Art der reinvestierten Barinvestition (4.12) | | | | | x |

Leitlinie 17. TR sollten die Informationen über das Land des Emittenten mit den folgenden Ländercodeinformationen einbeziehen: (a) für jeden EWR-Mitgliedstaat, (b) für das Vereinigte Königreich, (c) für die Schweiz, (d) für die Vereinigten Staaten, (e) für Japan, (f) eine Gruppe für europäische Länder außerhalb des EWR (Russland, Ukraine, Türkei), (g) eine Gruppe mit anderen fortgeschrittenen Rechtsordnungen wie Australien, Kanada, China, Neuseeland, Singapur und Taiwan und (h) eine Laufzeitkategorie mit der übrigen Welt.

Leitlinie 18. TR sollten die Teilnahme eines Triparty Agenten und eines Agenten Kreditgebers am Wertpapierfinanzierungsgeschäft mit RICHTIG oder FALSCH kennzeichnen.

Leitlinie 19. TR sollten separate Positionen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit festem Zinssatz und für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit variablem Zinssatz berechnen. Bei der Berechnung von Positionen in variabel verzinslichen Wertpapierfinanzierungsgeschäften sollten die TR die folgenden Gruppen von Zinssätzen und Laufzeiten dieser Zinssätze erstellen:

- a. €STR
- b. Euribor (1M, 3M, 6M, andere Laufzeiten)
- c. €STR-OIS (Overnight Index Swap 1t, 1w, andere Laufzeiten)
- d. GBP Libor (1M, 3M, andere Laufzeiten) und der jeweilige Nachfolgezinssatz
- e. USD Libor (1M, 3M, andere Laufzeiten) und der jeweilige Nachfolgezinssatz

²¹ Von den TR erstellt.

- f. SOFR (1M, 3M, andere Laufzeiten)
- g. USD OIS (Overnight Index Swap 1t, 1w, andere Laufzeiten)
- h. Andere variable Zinssätze

Leitlinie 20. TR sollten Positionen mit der folgenden Aufschlüsselung berechnen: (a) EWR am Handelsplatz, (b) Nicht-EWR am Handelsplatz und (c) außerhalb des Handelsplatzes, wenn das Feld Handelsplatz mit XOFF oder XXXX gemeldet wird. TR sollten eine Transaktion als „EWR am Handelsplatz“ betrachten, wenn das Feld Handelsplatz mit einem MIC gemeldet wird, der im ESMA-Register der Handelsplätze enthalten ist²². TR sollten eine Transaktion als „Nicht-EWR am Handelsplatz“ betrachten, wenn das Feld Handelsplatz mit einem MIC gemeldet wird, der nicht im ESMA-Register der Handelsplätze enthalten ist, aber in der von der ISO geführten Datenbank der MIC-Codes aufgelistet ist²³.

Leitlinie 21. TR sollten die folgenden Gruppen verwenden, um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit ähnlichen Werten für die Laufzeit des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts und den Fälligkeitstag der Sicherheit zusammenzufassen. Alle Lombardgeschäftstransaktionen sollten als unbefristete Geschäfte eingestuft werden. Die Laufzeit der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die Restlaufzeit der Sicherheit sollten als Differenz zwischen dem Fälligkeitstag der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und dem Stichtag gestützt auf einen gregorianischen Kalender berechnet werden.

- a. Unbefristete Geschäfte
- b. Overnight (1 Arbeitstag)
- c. Mehr als ein Tag und bis zu einer Woche einschließlich
- d. Mehr als eine Woche und bis zu einem Monat einschließlich
- e. Mehr als ein Monat und bis zu drei Monaten einschließlich
- f. Mehr als drei Monate und bis zu sechs Monaten einschließlich
- g. Mehr als sechs Monate und bis zu einem Jahr einschließlich
- h. Mehr als ein Jahr

²² https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg

²³ <https://www.iso20022.org/market-identifier-codes>

Leitlinie 22. Falls ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft (oder die Sicherheit, die zur Besicherung dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts verwendet wird) ein Fälligkeitsdatum hat, das im Monat des Stichtags nicht existiert (d. h. 29., 30., 31., abhängig vom Monat), sollte die Entscheidung, welche Laufzeitkategorie aus der Leitlinie 21 dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts hinzuzufügen ist, getroffen werden, indem dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäft so behandelt wird, als ob die Berechnung am Fälligkeitsdatum für den Monat des Stichtags vorgenommen wird. Falls beispielsweise der 31. Januar als Stichtag für eine Positionsrechnung für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft verwendet wird und das Wertpapierfinanzierungsgeschäft (oder die Sicherheit, die zur Besicherung dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts verwendet wird) am 28. Februar fällig wird, ist dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäft (oder die Sicherheit, die zur Besicherung dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts verwendet wird) der Laufzeitkategorie „Ein Monat oder weniger“ zuzuweisen. Falls der 31. Januar der Stichtag und der 1. März das Fälligkeitsdatum ist, ist dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäft (oder die Sicherheit, die zur Besicherung dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts verwendet wird) der Laufzeitkategorie „Mehr als ein Monat, aber nicht mehr als drei Monate“ zuzuweisen. Falls der 30. April der Stichtag der Berechnung ist und das Wertpapierfinanzierungsgeschäft (oder die Sicherheit, die zur Besicherung dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts verwendet wird) am 31. Mai fällig wird, dann ist dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäft (oder die Sicherheit, die zur Besicherung dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts verwendet wird) der Laufzeitkategorie „Ein Monat oder weniger“ zuzuweisen.

Leitlinie 23. TR sollten separate Positionen je nach Abstimmungsstatus des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, das in Übereinstimmung mit den Werten aus Tabelle 3 von Anhang I des RTS für die Datenaggregation zugewiesen wird, berechnen. Wenn das TR beide Seiten des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts erhalten hat, die in einer Position enthalten sind, sollte das TR separate Positionen für jede Seite berechnen, selbst wenn sie vollständig abgestimmt wurden.

IX Zusammenfassung der Parameter und Größen, die in den Positionsmeldungen enthalten sein müssen

| Tabelle 4 - Variablensatz für Positionsmeldungen gemäß SFT-Verordnung | | | | | |
|---|-----------|-----------------------------|--------------|------------|------------------|
| Variable | Überblick | Darlehen | Sicherheiten | Einschuss | Weiterverwendung |
| Meldende Gegenpartei (1.3) | X | X | X | X (3.4) | X (4.3) |
| Andere Gegenpartei (1.11) | X | X | X | X (3.6) | |
| Seite der Gegenpartei (1.9) ²⁴ | X | X | X | | |
| Tri-Party-Agent (1.14) | | X | X | | |
| Makler (1.15) | | X | X | | |
| UTI-Anzahl (2.1) | X | X | | | |
| Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts (2.4) | X | X | X | | |
| Gecleart (2.5) | | X | X | | |
| Handelsplatz (2.8) | X | X | X | | |
| Art des Rahmenvertrags (2.9) | X | X | X | | |
| Fälligkeitsdatum (2.14) | | X | X | | |
| Allgemeiner Sicherheitenindikator (2.18) | | X | X | | |
| Unbefristet (2.21) | | X | X | | |
| Zinssätze | X | | | | |
| - Fest | X | X | | | |
| - Variabel | X | X | | | |
| - BSB berechnet | X | (Pensionsgeschäft, BSB, ML) | | | |
| Leihgebühr (2.67) | | X | | | |

²⁴ Nur für auf Transaktionsebene abgesicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

| Tabelle 4 - Variablensatz für Positionsmeldungen gemäß SFT-Verordnung | | | | | |
|---|-----------|---------------------------------|--------------|-----------|------------------|
| Variable | Überblick | Darlehen | Sicherheiten | Einschuss | Weiterverwendung |
| Kapitalbetrag am Valutierungstermin (2.37) | x | x (Pensionsgeschäft und BSB) | | | |
| Währung Kapitalbetrag (2.39) | | x | | | |
| Währung des Preises (2.50) | | x | | | |
| Wertpapierqualität (2.51) | | x | | | |
| Art des Wertpapiers (2.55) | x | x | | | |
| Marktwert (2.57) | x | x (SLB) | | | |
| Ausstehender Lombardkredit (2.69) | x | x (ML) | | | |
| Basiswährung des ausstehenden Lombardkredits (2.70) | | x | | | |
| Marktwert von Short-Positionen (2.71) | | x (ML) | | | |
| Besicherung des Nettoforderungswerts (2.73) | | x | x | | |
| Art der Sicherheitenkomponente (2.75) | x | | x | | x (4.6) |
| Höhe Barsicherheit(en) (2.76) | x | | x | | |
| Währung Barsicherheit(en) (2.77) | | | x | | x (4.14) |
| Anzahl/Menge oder Nominalbetrag der Sicherheiten (2.83) | | x | | | |
| Preiswährung (2.86) | | | x | | X(4.10) |
| Marktwert der Sicherheit(en) (2.88) | x | | x | | |
| Abschlag oder Spanne (2.89 gewichtet nach 2.83 und/oder 2.76) | | | x | | |
| Qualität der Sicherheit(en) (2.90) | | | x | | |

| Tabelle 4 - Variablensatz für Positionsmeldungen gemäß SFT-Verordnung | | | | | |
|---|-----------|----------|--------------|-----------|------------------|
| Variable | Überblick | Darlehen | Sicherheiten | Einschuss | Weiterverwendung |
| Fälligkeitsdatum des Wertpapiers (2.91) | | | x | | |
| Land des Emittenten (2.92) | | | x | | |
| Art der Sicherheit(en) (2.94) | x | | x | | |
| TR, an das die andere Gegenpartei meldet | x | x | x | | |
| Abstimmungsstatus | | x | x | | |
| Hinterlegte Ersteinschusszahlung (3.8) | | | | x | |
| Hinterlegte Nachschusszahlung (3.10) | | | | x | |
| Hinterlegte überschüssige Sicherheiten (3.16) | | | | x | |
| Wert weiterverwendeter Sicherheiten (4.8) | | | | | x |
| Geschätzte Weiterverwendung von Sicherheiten (4.9) | | | | | x |
| Reinvestierungsquote (4.11 gewichtet nach 4.13) | | | | | x |
| Art der reinvestierten Barinvestition (4.12) | | | | | x |
| Höhe reinvestierte Barmittel (4.13) | | | | | x |